

HERBERT SCHLÖGEL / ALEXANDER MERKL

**MENSCHENWÜRDE UND MENSCHENRECHTE**  
**Naturrechtlicher Rückbezug und Konkretion**

Prof. Dr. Herbert Schlögel OP, Jg. 1949; von 1994–2015 Professor für Moraltheologie an der Universität Regensburg; Berater bzw. Mitglied in bischöflichen und wissenschaftlichen Gremien sowie im Institut für Pastoralhomiletik des Dominikanerordens; Veröffentlichungen vor allem zu Grundbegriffen der Moraltheologie, Bioethik, ökumenische Ethik und Spiritualität/Pastoral. Zuletzt u.a. erschienen: Bioethik im evangelisch-katholischen Diskurs, in: Stubenrauch, B./Seewald, M. (Hrsg.), Das Menschenbild der Konfessionen – Achillesferse der Ökumene, Freiburg 2015, 107–132.

Dr. theol. Alexander Merkl, Jg. 1987; 2006 bis 2011 Lehramtsstudium der Katholischen Theologie, Lateinischen Philologie und Erziehungswissenschaften an der Universität Regensburg; seit 2012 Wissenschaftlicher Mitarbeiter am dortigen Lehrstuhl für Moraltheologie; Promotion im Jahr 2015, erschienen in den Studien zur Friedensethik (Bd. 54), mit dem Titel: „Si vis pacem, para virtutes“. Ein tugendethischer Beitrag zu einem Ethos der Friedfertigkeit; weitere Veröffentlichungen in den Bereichen der Friedens- (Stimmen der Zeit 234 (2016) 3) und Medizinethik (*Ethica* 22 (2014) 4).

**Einleitung**

Warum, so mag sich angesichts des gewählten Titels die Frage stellen, erscheint es lohnenswert, die Themen ‚Naturrecht‘, ‚Menschenwürde‘ und ‚Menschenrechte‘ in ihrer Synthese immer noch oder besser wieder neu in den Blick zu nehmen? Lohnt der „halsbrecherische Versuch“<sup>1</sup>, sich mit der in die Krise geratenen naturrechtlichen Moralbegründung auseinanderzusetzen? Darauf ließe sich zunächst ganz allgemein mit dem Hinweis antworten, dass das Naturrecht auf der Basis seiner jahrhundertelangen, bis in die Antike zurückreichenden Tradition einen dementsprechend reichen Erfahrungs- und Theorieschatz bereitstellt, den zu ‚bergen‘ auch für die gegenwärtige (Theologische) Ethik und ihre Themenstellungen lohnenswert ist. Dieses Vorhaben bleibt von aktueller und interdisziplinärer Relevanz.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> F.-J. BORMANN: ‚Natur‘ als Prinzip ethischer Orientierung?, in: Ch. Böttigheimer u.a. (Hrsg.): Sein und Sollen des Menschen (2009), S. 335–356, 335.

<sup>2</sup> Vgl. dazu beispielhaft das internationale Symposium der Katholischen Fakultät in Eichstätt

Dafür spricht auch die unerwartete Renaissance der naturrechtlichen Denkform während des Pontifikats von Papst BENEDIKT XVI. Dies überrascht(e), da der Theologe JOSEPH RATZINGER lange von sichtbarer Skepsis gegenüber der Naturrechtslehre – hinsichtlich ihrer Ideologieanfälligkeit und ihres ungeklärten Verhältnisses zum positiven Recht der Kirche – geprägt war. Dementgegen äußerte sich Papst BENEDIKT XVI. zwischen 2006 und 2013 mehrfach sehr wertschätzend über das Naturrecht, in dem die „Größe des Menschen“ (Civ 75) aufscheine. Insbesondere seine Ansprachen vor der UN-Vollversammlung (2008) sowie vor dem Deutschen Bundestag (2011) verdeutlichen dies. Darin zeichnete der Papst das Naturrecht nicht nur als Alternative zu verbreiteten positivistischen und relativistischen Tendenzen, sondern beschrieb es auch als das feste Fundament jeder begründeten Rede von Menschenwürde und Menschenrechten.<sup>3</sup>

Im Rahmen der jüngeren moraltheologischen Diskussion wird das Naturrecht ebenfalls und in verschiedenen thematischen Kontexten wahrgenommen und behandelt. Dies geschieht teils im Zuge einer mehr skeptischen und distanzierenden Betrachtung, teils in Gestalt einer deutlich positiven Würdigung. Kritik bekundeten in näherer Vergangenheit Autoren wie DANIEL BOGNER<sup>4</sup> und JOSEF RÖMELT. So erachtet Letzterer den Rückgriff auf die klassischen Naturrechtstraditionen seit der Mitte des 20. Jahrhunderts als höchst fragwürdig. Er bezweifelt vielmehr die Möglichkeit, eine „naturrechtliche Fundierung demokratischer Rechtskultur“<sup>5</sup> zu reetablieren. Deutlich optimistischer äußert sich hingegen seit Jahren und wiederholt EBERHARD SCHOCKENHOFF. Seine systematische Aufarbeitung des Naturrechts ist dabei von der grundlegenden Absicht geleitet, dieses traditionelle Denkmotiv für die gegenwärtige Moraltheologie, gerade auch angesichts eines weit verbreiteten ethischen Relativismus, neu zu bedenken.<sup>6</sup> Dessen positive Auseinandersetzung mit dem Naturrecht wurde in der Theologischen Ethik vielerorts aufgegriffen. Schon ein flüchtiger Blick in die verbreiteten Grundlagenwerke des Faches zeigt dies. Aber auch darüber hinaus wird diese grundsätzlich positive Bewertung des Naturrechts rezipiert.<sup>7</sup>

im Januar 2008 und den daraus resultierenden Band von CH. BÖTTIGHEIMER u.a. (Hrsg.): *Sein und Sollen des Menschen* (2009).

<sup>3</sup> Vgl. J. REITER: *Der Papst und das Naturrecht*. *TThZ* 122 (2013), 85–102, 99; s. a.: H. SCHLÖGEL: *Das Naturrecht*. *IKaZ* 30 (2010), 186–197.

<sup>4</sup> Vgl. D. BOGNER: *Das Recht des Politischen* (2014), S. 27–30.

<sup>5</sup> J. RÖMELT: *Rechtsbegründung jenseits von Naturrecht und Positivismus*. *FZPhTh* 52 (2005), 599.

<sup>6</sup> Vgl. E. SCHOCKENHOFF: *Zwischen Wissenschaft und Kirchlichkeit?* *ThGl* 87 (1997), 590–626, 592–593; ders.: *Naturrecht und Menschenwürde* (1996).

<sup>7</sup> Vgl. beispielhaft P.P. MÜLLER-SCHMID: *Zur sozialetischen Relevanz naturrechtlicher Be-*

Ebenfalls befasst sich STEPHAN GOERTZ mit dem Naturrecht. Er hält zwar an der naturrechtlichen Ursprungsintention fest, weist jedoch wiederholt auf die Mängel eines „gewissen“, nämlich des traditionellen Naturrechts hin, die er vor allem im Bereich der Sexualethik aufzeigen will. Ein in dieser Weise ausgelegtes Naturrecht dränge „die sittliche Person in eine passive Rolle“<sup>8</sup>, so GOERTZ. Dem stellt er ein „modernes Naturrecht“ entgegen, zu dessen wesentlichen Konstitutiva der Autonomieanspruch zähle: „In diesem Sinne ist mit dem Naturrecht über das traditionelle katholische Naturrecht des 19. Jahrhunderts hinauszugehen.“<sup>9</sup> In der Summe resümiert er:

„Das Naturrecht ist stark, wenn es darum geht, weltliche Gewalt durch den Rekurs auf objektive sittliche Ansprüche in die Schranken zu weisen, aber es erweist sich als schwach, jedenfalls in seiner jüngeren kirchlichen Gestalt, wenn es darum geht, der menschenrechtlichen Vorstellung individueller Rechte des Subjekts zum Durchbruch zu verhelfen.“<sup>10</sup>

Der vorliegende Beitrag möchte im Folgenden sowie an den Beispielen der Menschenwürde und der Menschenrechte auf die hier angesprochenen, bleibenden Stärken des Naturrechts ein- und ihnen konkretisierend nachgehen.

### **1. Das Naturrecht als eine Wurzel zur Interpretation der Menschenwürde**

Angesichts der schon sehr langen kontroversen Diskussion um das Naturrecht bleibt die eingangs angedeutete Frage virulent: warum ist es (noch) sinnvoll, sich darauf zu beziehen, bzw. was würde fehlen, wenn ein Rekurs auf das Naturrecht unterbliebe? Dies kann gut gezeigt werden an der Bedeutung des Begriffs der *Menschenwürde*, der für unsere Verfassung konstitutiv ist. Die Menschenwürde ist nicht gleichzusetzen mit dem Wort ‚Würde‘. Dieses wird in unterschiedlichen Zusammenhängen gebraucht. Ein Bereich ist die Wertschätzung für einen Menschen, der eine wichtige Aufgabe in unserem Gemeinwesen hat, wie z.B. der Bundespräsident. Würde drückt hier – im sozialen Sinn – das Ansehen einer Person aus. Unter anderer Perspektive ist Würde zu verstehen, wenn von einem (menschen-)würdigen Sterben gesprochen wird: „Würde in diesem Sinn meint ein persönliches Gefühl, ist also eine expressive

gründung der Menschenrechte, in: Ch. Böttigheimer: *Sein und Sollen des Menschen*, S. 173–206, 195–196.

<sup>8</sup> S. GOERTZ: *Autonomie im Disput*. *JCSW* 55 (2014), 105–129, 120.

<sup>9</sup> S. GOERTZ: *Naturrecht und Menschenrecht*. *HerKorr* 68 (2014), 509–514, 514.

<sup>10</sup> S. GOERTZ: *Autonomie im Disput*, 124.

Kategorie, die den Wunsch beinhaltet, die eigene Identität und erworbene soziale Würde auch unter erschwerten Bedingungen zum Ausdruck bringen zu können.<sup>11</sup> Wenn von der Menschenwürde im Grundgesetz, in internationalen Menschenrechtsdokumenten oder in kirchlichen Verlautbarungen gesprochen wird, geht es um ein Verständnis von Würde, das „daran festhält, dass die Werthaftigkeit einer Person auch dann fraglos gegeben ist, wenn sich dieselbe in einer Situation konstitutioneller Schwäche oder sozialer Durchsetzungsunfähigkeit befindet. Würde bedeutet hier so viel wie Selbstwertigkeit, weshalb man sie auch mit der in der Präambel der Menschenrechtsdeklaration von 1948 gebrauchten Formulierung als innewohnende, ‚inhärente‘, mit dem Menschsein schon immer gegebene charakterisieren kann“<sup>12</sup>. Diese Würde wird also nicht durch die Anerkennung von Anderen konstituiert. Sie konkretisiert sich, wie noch zu zeigen sein wird, in Dokumenten, die der Auslegung der Menschenrechte dienen.

Wie aber ist diese inhärente Würde zu begründen? Sie hat vielfältige historische Wurzeln, in der griechischen Antike, bei Philosophen späterer Zeit, aber auch im biblischen Bild vom Menschen. Im Alten Testament ist hier Gen 1,26f zu nennen, dass der Mensch Abbild Gottes, und im Neuen Testament, dass Jesus Christus das „Ebenbild des unsichtbaren Gottes“ (Kol 1,15) sei. Daraus folgt für Paulus, dass alle Menschen die gleiche Würde haben unabhängig von Rasse, Herkunft, Geschlecht oder sozialer Stellung.<sup>13</sup>

Eine weitere Wurzel zur Begründung der Menschenwürde ist das Naturrecht, manchmal als Natur bzw. als natürliches Sittengesetz bezeichnet. Die Sophisten des 5. und 4. Jahrhunderts v. Chr. haben hier eine wichtige Unterscheidung eingebracht zwischen Gesetzen, die durch positive Setzung (*thesis*) von Menschen gemacht wurden bzw. werden, und denjenigen, die durch die Natur (*physis*) oder von Natur aus gelten. Die erstgenannten Gesetze sind veränderbar, die zweiten, die von Natur aus gelten, nicht. Dennoch ist in der griechischen Antike die geschichtliche Einbettung von Anfang an präsent.<sup>14</sup> Dies zeigte sich in der Erfahrung, dass in der einen Stadt etwas gefordert wurde, was in der anderen Stadt verboten war.

„Ihren eigentlichen Ausbau hat die antike Lehre vom Naturgesetz in der Stoa gefunden. Hier wird es zur Begründung und Rechtfertigung der Moral überhaupt.

<sup>11</sup> K. HILPERT: Begründung und Bedeutung der Menschenwürde, in: Ders./U. Schroth (Hrsg.): Politik – Recht – Ethik (2011), S. 106–117, 107.

<sup>12</sup> Ders., ebd., S. 107.

<sup>13</sup> Vgl. die prägnante Zusammenfassung bei E. DIRSCHERL: Menschenwürde/Menschenrechte, in: Neues Lexikon der katholischen Dogmatik (2012), 474–475.

<sup>14</sup> Vgl. S. ERNST: Grundfragen theologischer Ethik (2009), S. 133–164.

Etwas ist gut und deshalb zu tun, wenn es dem Gesetz der Natur entspricht; und alles, was der Mensch zu tun hat, ist dort zu finden. In ethisch guter Weise handeln heißt: *vivere secundum naturam*.<sup>15</sup>

Für die Bedeutung des Naturrechts bleibt festzuhalten: Vorgängig zu jeglicher christlichen Aufnahme dieser Auffassung ist in der antiken Tradition des Naturrechts das Element des „von Natur aus“ Vorgegebenen vorhanden, das aber nicht losgelöst von geschichtlichen Zusammenhängen und damit kulturellen Interpretationen betrachtet werden kann. Untrennbar damit verbunden ist die Notwendigkeit, aber auch die Fähigkeit, gut zu handeln. Diese Trias von dem, was von Natur aus vorgegeben, geschichtlich eingebettet und für die Moralfähigkeit notwendig ist, erweist sich zugleich als bleibende Konstante für das Verständnis der Menschenwürde.

An dieser Stelle ist es angebracht, einen zentralen Grundgedanken der thomanischen Interpretation des Naturrechts einzubringen. So wenig eindeutig der Begriff der Natur ist, so liegt ihr doch die Idee zugrunde, „die Prinzipien des ethischen Lebens und der Rechtsordnung auf die spezifische Eigenart einer allen Menschen gemeinsamen Natur zu beziehen“<sup>16</sup>. Um dieses Problems Herr zu werden, ist eine wichtige Unterscheidung vorzunehmen: es bedarf der Mindestbedingungen, die als transzendente Voraussetzungen gelten können, damit der Mensch moralisches Subjekt sein kann. Es geht also um die im Zusammenhang der antiken Philosophie bereits genannte Moralfähigkeit des Menschen. Der zentrale Punkt des Naturrechtsverständnisses des THOMAS VON AQUIN ist die Deutung des Menschen als leib-seelische Existenz unter dem Primat der Vernunft. Für THOMAS ist das Naturgemäße das Vernunftgemäße. In der Natur des Menschen sind natürliche Neigungen (*inclinationes naturales*) angelegt, die der Mensch mit Hilfe der praktischen Vernunft erkennt. Die klassischen Neigungen wie Selbsterhaltung, Arterhaltung (Fortpflanzung) und Streben nach Erkenntnis der Wahrheit werden heute um Aspekte wie Anerkennung, Liebe, Freundschaft und Gemeinschaft erweitert. Natur wird hier nicht ungeschichtlich und statisch gedacht, sondern „als ein Ensemble dynamischer Entwicklungsmöglichkeiten interpretiert, die dieser innewohnen und durch das eigenverantwortliche Handeln des Menschen aktualisiert werden sollen“<sup>17</sup>. Dieser Entwicklungsprozess zielt auf das Gute. Das Gute meint für

<sup>15</sup> H. WEBER: Allgemeine Moraltheologie (1991), S. 101.

<sup>16</sup> E. SCHOCKENHOFF: Ein transzendentaler Zugang zur Naturrechtslehre des Thomas von Aquin. *Conc(D)* 46 (2010), 272–279, 273.

<sup>17</sup> Ders., ebd., 275.

den Menschen eine vernunftgemäße Existenz, die sich in den höchsten Möglichkeiten der menschlichen Lebensform verwirklicht.

EBERHARD SCHOCKENHOFF schaut von KANT her auf die Naturrechtslehre des THOMAS und stellt zwei wichtige Übereinstimmungen fest: zum einen geht es der thomanischen Naturrechtsethik um die unhintergehbaren Bedingungen der Möglichkeit freien sittlichen Handelns. Der Mensch ist ein Geistwesen, das körperlich gebunden ist. Deshalb gehören die grundlegenden Güter, die seine sittliche Freiheit ausmachen, zur geistigen wie leiblichen Weise seiner Existenz. Das physische Leben – sein Schutz – ist das fundamentale Gut, ohne das keine geistigen Akte verwirklicht werden können. Zum anderen gehört dazu die Freiheit von Zwang und Unterdrückung, die eine Vorbedingung für das Streben nach Wahrheit ist. „Beide Voraussetzungen moralischer Handlungsfähigkeit – der Schutz der leiblichen Güter der menschlichen Person wie die Anerkennung ihrer Freiheitsrechte – werden von Kant im Begriff der Menschenwürde zusammengefasst.“<sup>18</sup> SCHOCKENHOFF sieht hier also einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen der Naturrechtsauffassung des THOMAS VON AQUIN und dem Verständnis der Menschenwürde bei IMMANUEL KANT. Die körperliche Gebundenheit der menschlichen Existenz, die zugleich die Voraussetzung seiner Moralfähigkeit bildet, ist bleibend und konstitutiv. Deshalb kann auf sie bei der Bestimmung der Menschenwürde nicht verzichtet werden. Ähnlich – aber mit einem etwas anderen Akzent – fasst JOSEF SCHUSTER den Bezug von Naturrecht und Menschenwürde zusammen:

„Wenn vom Menschen gesagt wird, er sei von unbedingtem Wert bzw. er sei Selbstzweck, dann bezieht sich eine solche Aussage nicht auf die Biologie des Menschen, sondern auf seine Natur, die sich unter anderem darin zeigt, dass dieser Mensch zu freier Entscheidung wie zu freiem Handeln fähig ist. Das aber ist mit der Aussage gemeint: Der Mensch ist ein moralfähiges Wesen. Auf dieser Aussage gründet die Selbstzweckformel Kants, die Würdeaussage der Tradition wie des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.“<sup>19</sup>

Auch wenn der Zusammenhang von Biologie und Natur aus der Perspektive des THOMAS nicht so gegensätzlich zu interpretieren ist, wie es hier aufscheint, so wird doch die naturale Voraussetzung der Menschenwürde damit zum Ausdruck gebracht. Zugleich verweist SCHUSTER auf das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, das von seiner Genese her eine naturrechtliche Komponente enthält. Auf diesen Zusammenhang näher einzugehen, ist auch

<sup>18</sup> Ebd., 277.

<sup>19</sup> J. SCHUSTER: Die umstrittene Universalität der Menschenrechte. *StZ* 139 (2014), 795–803, 798.

deshalb angezeigt, weil sich bei Flüchtlingen aus anderen Kulturkreisen und Religionen die Frage stellt, an welchem ‚Leitbild‘ sie sich in Deutschland zu orientieren haben. Hier besteht weitgehend Übereinstimmung, dass der primäre Bezugspunkt das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland ist. Seine Quellen zu benennen, ist für seine gegenwärtige Geltung wichtig. In analoger Weise gilt dies auch für andere westliche Länder.

## **2. Konkretion: Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland**

Auch wenn derzeit innerhalb der Jurisprudenz das Naturrecht nicht sehr intensiv erörtert wird, so war dies bei der Diskussion des Parlamentarischen Rates, der das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland nach dem Krieg erstellt hat, anders. Gerade die allein positivistische Rechtsauffassung der nationalsozialistischen Herrschaft mit ihren schrecklichen Gräueltaten ließ die Frage nach der Vorstaatlichkeit der Menschenrechte wach werden. Das heißt, es muss Rechte geben, die nicht von einer ‚Mehrheit‘ außer Kraft gesetzt werden können. In Bezug auf die Grundrechte und ihre Begründung entfaltete das Naturrecht seine bereits angedeutete Stärke:

„Es war [...] allgemeiner Konsens im Parlamentarischen Rat, dass die positivrechtlich zu gewährleistenden Grundrechte auf vorstaatlichen Menschenrechten beruhen, also auf Rechten, die dem Menschen von Natur aus unverlierbar und unentziehbar zustehen, Rechten, die nicht der Staat verleiht, sondern die ihm vorausliegen, die er nur anerkennen kann, aber nicht schafft und nicht abschaffen darf.“<sup>20</sup>

Der Verweis auf ein explizit christliches Naturrechtsverständnis unterblieb. Aus der Diskussion wird auch sichtbar, dass nur derjenige, der Menschenrechte anerkennt, auf Dauer die Menschenwürde achten kann. Auch damals war man sich bewusst, dass die natürlichen Rechte nicht unmittelbar wirkten, sondern in positives Recht ‚übersetzt‘ werden mussten. Die als positives Recht formulierten Grundrechte gelten unabhängig von religiösen Überzeugungen oder philosophischen Auffassungen. Es ist daher nicht möglich, die Grundrechte mit dem Hinweis abzulehnen, man würde ihre Genese – sei sie philosophisch und/oder religiös – nicht teilen. Von daher haben die Grundrechte rechtsverpflichtende Kraft und können durchgesetzt werden. Zugleich haben sie ein ihnen vorausliegendes vor-positives Fundament, mit dem sie bleibend verknüpft sind. Mit dem Bekenntnis nach Art 1 Abs. 2 GG „zu unverletzlichen

<sup>20</sup> CH. HILLGRUBER: Grundgesetz und Naturrecht. *IKaZ* 39 (2010), 167–177, hier 170; auf diesen Beitrag beziehen wir uns im Folgenden besonders.

und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt“ wurde eine Verbindung geschaffen zwischen den vor-positiven (naturrechtlichen) Menschenrechten und den (positiv geltenden) Grundrechten.<sup>21</sup> Dies impliziert, dass die Grundrechte vor dem Hintergrund neuer Herausforderungen auch weiterentwickelt werden müssen und geschichtlich bedingt sind:

„Unwandelbar ist die Idee universeller, dem Menschen von Natur aus zukommender Rechte, während die einzelnen Menschenrechte und ihre Gehalte sich – bis auf einen im Hinblick auf die Menschenwürde als ihres ‚Um-willen‘ unaufgebbaren Grundbestand – verändern können. Die den Menschenrechten immanente, naturrechtliche Grundsubstanz müssen auch die ihnen korrespondierenden Grundrechte dauerhaft als positiv-rechtlichen Sinn behalten.“<sup>22</sup>

CHRISTIAN HILLGRUBER setzt sich auch mit der Diskussion innerhalb der Verfassungsjuristen auseinander, ob die Menschenwürdegarantie von ihrem vor-positiven Fundament abgelöst werden könne. Mit ERNST-WOLFGANG BÖCKENFÖRDE weist er darauf hin, dass der geistesgeschichtliche Hintergrund der Menschenwürdegarantie des Grundgesetzes „die Rechtssubjektivität jedes Menschen und seine Ausstattung mit einem Mindestbestand an fundamentalen Rechten (Recht auf Leben, Recht auf prinzipielle Freiheit und Gleichheit, Art. 2,3 GG)“<sup>23</sup> hervorhebt. Denn das Grundgesetz bringt zum Ausdruck, dass ausnahmslos alle Menschen ‚von Natur aus‘ den gleichen moralischen Status und die gleichen Menschenrechte haben.

In eine ähnliche Richtung – wenn auch stärker theologisch akzentuiert – hat Papst BENEDIKT XVI. bei seiner Rede vor dem Deutschen Bundestag gesprochen. Zum einen hat er betont, „dass sich die christlichen Theologen gegen das vom Götterglauben geforderte religiöse Recht auf die Seite der Philosophie gestellt, Vernunft und Natur in ihrem Zueinander als die für alle gültige Rechtsquelle anerkannt haben“<sup>24</sup>. Zugleich weist er darauf hin, dass die menschliche Natur nicht beliebig manipuliert werden kann. „Der Mensch ist nicht nur sich selbst machende Freiheit [...]. Er ist Geist und Wille, aber er ist auch Natur, und sein Wille ist dann recht, wenn er auf die Natur achtet, sie hört und sich annimmt, als der, der er ist und der sich selbst nicht gemacht hat.“<sup>25</sup>

<sup>21</sup> Vgl. ebd., 171.

<sup>22</sup> Ebd.

<sup>23</sup> Ebd., 172.

<sup>24</sup> BENEDIKT XVI.: Ansprache im Deutschen Bundestag, in: Apostolische Reise (2011), S. 30–38, 34.

<sup>25</sup> Ebd., S. 37.



Zum anderen stellt der Papst ebenfalls heraus, dass die objektive Vernunft, die sich in der Natur zeigt, doch eine schöpferische Vernunft impliziert. Daraus schlussfolgert er:

„Von der Überzeugung eines Schöpfergottes her ist die Idee der Menschenrechte, die Idee der Gleichheit aller Menschen vor dem Recht, die Erkenntnis der Unantastbarkeit der Menschenwürde in jedem einzelnen Menschen und das Wissen um die Verantwortung der Menschen für ihr Handeln entwickelt worden.“<sup>26</sup>

Die Auffassung des Papstes ist zustimmend wie kritisch betrachtet worden.<sup>27</sup> Einer der Kritikpunkte ist der schöpfungstheologisch begründete Rekurs auf das Naturrecht. Als Alternative weist CHRISTOPH HÜBENTHAL darauf hin, dass es dem Papst um eine unbedingte Verpflichtung gehe, die „jedweder Ordnung immer schon voraussetzen ist. Es ist dann nichts anderes als dieses Unbedingte selbst, dessen Anerkennung gefordert ist“<sup>28</sup>. Das Unbedingte hat seinen ursprünglichen Ort darin, eine Ordnung anzuerkennen. Dies geschieht im Vollzug, der „notwendig als ein freier, d.h. als *Freiheitsvollzug* gedacht werden (muss), weil andernfalls die Ordnung nicht als verbindlich, sondern bloß als eine von außen aufgezwungene anerkannt wäre. Nichts anderes als dieser ursprüngliche Freiheitsvollzug erweist sich nun selbst als unbedingt, denn die freie Anerkennung eines moralischen Geltungsanspruchs kann ihrerseits nicht noch einmal durch äußere Ursachen bedingt sein“<sup>29</sup>. So richtig diese Überlegung ist, so bleibt doch die Frage, ob dies eine Alternative zum Naturrecht ist oder ob sich nicht hier genau die Voraussetzungen des Menschen als moralfähigem Wesen zeigen, wie sie SCHOCKENHOFF im Anschluss an KANT formuliert hat. Und gerade dazu gehört seine körperliche Gebundenheit, die bleibend zum Mensch-sein gehört. So sehr das Naturrecht interpretiert werden muss, es die bleibende Natur nicht gibt, sondern sie immer kulturell geformt ist, so wenig wird man aber ganz auf diesen Aspekt verzichten können, wenn es um die Bezogenheit des Menschen als moralfähigem Subjekt geht. Dies – und das ist ein wichtiger Teil der Tradition des Naturrechts – ist nicht auf die christliche Tradition beschränkt, ja, ohne sie (wie gesehen) entstanden und damit auch denkbar. Das ist für ihre Interpretation im Blick auf das Grundgesetz wichtig. Richtig ist aber auch, dass gerade aus christlicher Perspektive diese

<sup>26</sup> Ebd., S. 38.

<sup>27</sup> Vgl. dazu die Beiträge in: G. ESSEN (Hrsg.): *Verfassung ohne Grund?* (2012).

<sup>28</sup> CH. HÜBENTHAL: *Naturrecht oder moderne Ethik?*, in: G. Essen: *Verfassung ohne Grund?*, S. 107–123, hier 116; s. a. M. RHONHEIMER: *Säkularer Staat, Demokratie und Naturrecht*, in: G. Essen: *Verfassung ohne Grund?* S. 91–105.

<sup>29</sup> CH. HÜBENTHAL: *Naturrecht*, S. 117.

auch ohne christliche Voraussetzungen denkbare Interpretation besonders in der Gegenwart thematisiert wird. In diesem Sinne ist der Beitrag von Papst BENEDIKT XVI. nach wie vor von Bedeutung. Von daher verdient die Aussage Zustimmung, dass im Freiheitsvollzug des Menschen „sich schließlich auch die *unbedingte Würde des Menschen* (manifestiert)<sup>30</sup>. Diese unbedingte und hier naturrechtlich rückbezogene Menschenwürde manifestiert sich dann gerade auch in den Menschenrechten, die verschiedentlich in ihrem Bezug zum Naturrecht gedeutet werden.

### 3. Die Menschenrechte und ihr Bezug zum Naturrecht

Die Menschenrechte bilden im Miteinander mit dem allgemeinen Völkerrecht die wohl wichtigste rechtliche Stütze einer friedlichen Gesellschafts- und Weltordnung.<sup>31</sup> Sie werden vor allem mit der Allgemeinen Menschenrechts-erklärung der Vereinten Nationen aus dem Jahr 1948 in Verbindung gebracht. Darin sind gegenwärtig 28 Menschenrechte niedergeschrieben. Die Summe dieser Rechte, d.h. der Menschenrechtskodex an sich, kann als „fundamentales Leitkriterium politisch-sozialer Humanität“<sup>32</sup> im 21. Jahrhundert betrachtet werden, obgleich sich in seiner konkreten Um- und Durchsetzung immer wieder Verstöße und Verletzungen manifestieren. Es ist daher nur folgerichtig, dass die Menschenrechte sowohl innerhalb der kirchlichen Lehrverkündigung als auch innerhalb der gegenwärtigen Theologischen Ethik zu den unverzichtbaren Basisthemen zählen.

Dabei handelt es sich bei den Menschenrechten nicht nur um ein positives, d.h. um ein von Menschen gesetztes Recht. Sie weisen vielmehr über diesen Kontext hinaus. So werden die Menschenrechte nicht nur als individuelle, unverlierbare und unveräußerliche, sondern auch als universale, vorstaatliche und damit eben präpositive – was im Sinne einer logischen, nicht jedoch zeitlichen Vorgängigkeit zu begreifen ist – Rechte verstanden. Ein solches Verständnis rekuriert auf eine naturrechtliche Grundlegung.

Die Annahme, dass Naturrecht und Menschenrechte, vermittelt über das Prinzip der Menschenwürde, unweigerlich aufeinander verwiesen sind, verdeutlichte Papst BENEDIKT XVI. in seiner Rede vor der UN-Vollversammlung

<sup>30</sup> Ebd.

<sup>31</sup> Vgl. grundlegend zur Thematik: P. KIRCHSCHLÄGER: Wie können Menschenrechte begründet werden? (2013); K. HILPERT: Menschenrechtsrezeption in der katholischen Kirche. *JCSW* 55 (2014), 59–78.

<sup>32</sup> D. WITSCHEN: Menschen-Tugenden (2011), S. 9.

im Jahr 2008, die er anlässlich des 60. Jahrestages der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vortrug:

„Diese Rechte [die Menschenrechte] haben ihre Grundlage im Naturrecht, das in das Herz des Menschen eingeschrieben und in den verschiedenen Kulturen und Zivilisationen gegenwärtig ist. Die Menschenrechte aus diesem Kontext herauszulösen, würde bedeuten, ihre Reichweite zu begrenzen und einer relativistischen Auffassung nachzugeben, für welche die Bedeutung und Interpretation dieser Rechte variieren könnten und derzufolge ihre Universalität im Namen kultureller, politischer und sogar religiöser Vorstellungen vereint werden können.“<sup>33</sup>

In der Theologischen Ethik hat sich im Rahmen der naturrechtlichen Behandlung von Menschenwürde und Menschenrechten hierbei die Differenzierung zwischen einem so genannten „primären“ und einem „sekundären Naturrecht“<sup>34</sup> herausgebildet. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass es sich bei den Menschenrechten zwar um grundlegende, jedoch nicht um die fundamentalsten Bezugspunkte und Prinzipien naturrechtlicher Reflexion handelt. DIETER WITSCHEN führt dies näher aus. Ein Verständnis der Menschenrechte als „sekundäres Naturrecht“ impliziere zunächst gewiss keine Gewichtung, so WITSCHEN. Vielmehr wird damit gezeigt, dass diese zum Ersten spezifischer, eben als eine „erste Stufe einer Konkretisierung“ primärer Prinzipien – er erwähnt hierbei u.a. die Goldene Regel und den kategorischen Imperativ KANTS – zu verstehen sind. Zum Zweiten seien sie wandelbar und zum Dritten nicht immer ausnahmslos gültig (gemäß dem Grundsatz: *ut in pluribus*).<sup>35</sup> Hier aber schränkt WITSCHEN auch ein, indem er darauf hinweist, dass nicht alle Menschenrechte per se dem ‚sekundären Naturrecht‘ zuzuordnen sind:

„Da [...] der Schutz der Menschenwürde das Grundprinzip des primären Naturrechts ist, ist deren Implikat, die Gewissensfreiheit, notwendigerweise ebenfalls Bestandteil des primären Naturrechts. Festzuhalten ist mithin, dass Menschenrechte nur dann dem sekundären Naturrecht zuzuordnen sind, wenn durch sie nicht-sittliche Werte geschützt werden, was allerdings für die weit überwiegende Zahl der Menschenrechte der Fall ist.“<sup>36</sup>

Das heißt in der Konsequenz: Die Menschenrechte differenzieren die im Naturrecht grundlegende Menschenwürde in einem zweiten Schritt in Gestalt mehrerer Einzelrechte aus, die wiederum helfen sollen, diese zu bewahren

<sup>33</sup> BENEDIKT XVI: Ansprache vor der UN-Vollversammlung 2008, entnommen: [www.vatican.va](http://www.vatican.va) [10.11.2015].

<sup>34</sup> Diese Denkfigur findet sich u.a. bei F. FURGER: Einführung in die Moralthologie (1988), S. 160–168; D. WITSCHEN: Christliche Ethik der Menschenrechte (2002), S. 45–66.

<sup>35</sup> Vgl. D. WITSCHEN: Menschenrechte, S. 54. Auf den Seiten 55–66 führt er dies detailliert aus.

<sup>36</sup> Ebd., S. 62.

und zu garantieren. Dabei unterliegen sie jedoch stets der menschlichen Erfahrung und können dementsprechend erweitert werden – gedacht sei nur an immer wieder diskutierte Rechte, wie das Recht auf eine gesunde Umwelt. Diese Menschenrechte (keineswegs jedoch alle) sind daher nicht Naturrecht in einem engen Sinne, sondern in einem weiten Sinne. Sie sind Teile eines sekundären Naturrechts.

#### **4. Konkretion: Menschenwürde und Menschenrechte – „Zielpunkte der Friedenslehre“**

Die zuvor naturrechtlich rückgebundene Menschenwürde und die in ihr gründenden Menschenrechte spielen gegenwärtig vor allem innerhalb der Friedensethik eine zentrale Rolle. Dies gilt insbesondere für die ethische Auseinandersetzung<sup>37</sup> mit dem vielschichtigen Phänomen des nichtstaatlichen Terrorismus. In besonders ausführlicher Weise, wie sie sich (soweit wir sehen) in keinem anderen episkopalen Schreiben<sup>38</sup> zum Terrorismus finden lässt, beschäftigen sich die deutschen Bischöfe in ihrem Dokument ‚Terrorismus als ethische Herausforderung‘<sup>39</sup> (TeH) – dies führt schon der knapp gehaltene Untertitel der Stellungnahme vor Augen – mit diesen beiden friedensethischen Kernbegriffen. Die Menschenwürde und die ihr entsprechenden menschenrechtlichen Standards werden dort als „Ausgangspunkte der friedensethischen Argumentation der Kirchen“ (TeH 27) und als „Zielpunkte der Friedenslehre“ (TeH 9) – gerade auch „in Bezug auf die Terrorismusproblematik“ (TeH 27) – beschrieben. Dies baut auf der im vorangegangenen Hirtenwort ‚Gerechter Friede‘<sup>40</sup> (GF) grundgelegten und das Leitbild vom gerechten Frieden wesentlich orientierenden Einsicht auf, dass „[e]ine Welt, in der den meisten Menschen vorenthalten wird, was ein menschenwürdiges Leben ausmacht“ (GF

<sup>37</sup> Im Theologischen sei hier weiterführend und beispielhaft auf K. KLÖCKER, *Zur Moral der Terrorbekämpfung* (2009), sowie auf die Beiträge in K. GABRIEL u.a. (Hrsg.), *Religion – Gewalt – Terrorismus* (2010) verwiesen.

<sup>38</sup> Die Literatur auf diesem Gebiet ist noch nicht sehr ausgeprägt. Das deutsche Hirtenwort sticht hier, gewiss auch aufgrund seiner inhaltlichen Prägnanz, erkennbar heraus. Alternativ wäre zumindest das pastorale Schreiben ‚Living with Faith and Hope after September 11‘ der US-amerikanischen Bischöfe zu nennen, das kurz nach den Attentaten von New York erschienen ist. Diese Stellungnahme ist jedoch deutlich weniger umfangreich und stellt die Kategorien der Menschenwürde und Menschenrechte im Vergleich zum deutschen Hirtenwort nicht in besonderer Weise heraus.

<sup>39</sup> Vgl. DIE DEUTSCHEN BISCHÖFE: *Terrorismus als ethische Herausforderung* (2011); für eine erste Annäherung an das Dokument vgl. J. J. FRÜHBAUER: *Terrorismus als ethische Herausforderung*. *Amosinternational* 6 (2012), 41–45.

<sup>40</sup> Vgl. DIE DEUTSCHEN BISCHÖFE: *Gerechter Friede* (2013).

59), nicht zukunftsfähig sei. Die Bedeutung beider Größen wird dabei noch zusätzlich dadurch unterstrichen, dass der zweite sozialetisch ausgerichtete Teil dieses Dokuments mit der Teilüberschrift „Im Zentrum: Die Würde des Menschen“ (GF 57–60) einsetzt. Daran schließt nur folgerichtig die besondere Wertschätzung der Menschenrechte an, die als „Mindestgarantien für die Menschenwürde“ (GF 72–82) beschrieben werden:

„Daraus ergeben sich Rechte, die jedem Menschen zustehen, weil er Mensch ist. Sie benennen die Bedingungen, die erfüllt sein müssen, damit jemand menschenwürdig leben kann. Die Menschenrechte sind deshalb vorstaatliche Rechte; sie werden nicht vom Staat gewährt, sondern binden und verpflichten ihn.“ (GF 72)

Durch die bewusste Akzentuierung dieser Rechte als „vorstaatliche Rechte“ wird an dieser Stelle die bleibende Notwendigkeit einer naturrechtlichen Fundierung besonders deutlich greifbar. Beide Größen – Menschenwürde und Menschenrechte – werden als unverzichtbare Orientierungsmaßstäbe beschrieben. An ihnen hat sich staatliches sowie politisches Handeln auszurichten, dem sie zugleich vorausliegen und vorgegeben sind.

In erster Linie kritisieren die Bischöfe dabei jene „deutlich erkennbare Tendenz, den Schutz der Menschenwürde und die Garantie der Menschenrechte in ihrer zentralen Bedeutung für das Legitimitätsgefüge politischer Ordnungen zu relativieren“ (TeH 27).<sup>41</sup> Der Intention nach gewiss in vergleichbarer Weise wie Papst BENEDIKT XVI., prangern sie einen gefährlichen Relativismus an. Ein naturrechtlicher Zugang zu den benannten Größen erscheint demnach auch innerhalb eines friedensethischen Kontextes hilfreich zu sein. Die naturrechtliche Rückbindung der Menschenwürde und der Menschenrechte kann dazu beitragen, diese vor einer falschen Partikularisierung sowie vor menschlicher Revidierung zu schützen. Erst derart garantiert können beide Größen jenen „normative[n] Referenzrahmen“ (TeH 32) bilden, an dem sich alle Maßnahmen gegen den Terrorismus zu orientieren haben. Das aber bedeutet im Umkehrschluss, dass Handlungen, die sich außerhalb dieses Rahmens bewegen, keinesfalls als legitime theologisch-ethische Optionen erachtet werden können. In der Konsequenz heißt das: „Es ist nicht jedes Mittel recht, um den Terrorismus zu bekämpfen.“<sup>42</sup> Dieser grundlegende Befund bildet gleichsam den Hintergrund, vor dem die weiteren Ausführungen des Textes stehen.

<sup>41</sup> Diese Beobachtung bestätigt W. S. HEINZ: Entwicklungen im Spannungsfeld von internationaler Terrorismusbekämpfung und Menschenrechtsschutz, in: K. Gabriel u.a. (Hrsg.), Religion – Gewalt – Terrorismus, S. 107–132, 126: „Die Praxis der Terrorismusbekämpfung begünstigt(e) immer wieder eine Infragestellung oder Zurückstufung klarer menschenrechtlicher [...] Anforderungen.“

Welche (rechts-)ethischen Folgerungen schließlich aus dem Dargelegten zu ziehen sind, führen die deutschen Bischöfe in einigen konkreten Gesichtspunkten näher aus. Dies gilt beispielhaft für das Verbot sog. ‚Lauschangriffe‘ in privaten Kontexten (vgl. TeH 39), für das absolute und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (Art. 5) definierte Verbot der Folter (vgl. TeH 45–46), aber auch für die höchst kritische Bewertung von angedachten Rechtsfiguren wie dem sog. ‚Feindrecht‘ (vgl. TeH 50–52). Diese Maßnahmen stehen in keiner Weise im Einklang mit den beschriebenen Standards. Menschenwürde und Menschenrechte markieren hier vielmehr unüberschreitbare Grenzen. Das bedeutet jedoch zugleich, dass sie ebenfalls im Umgang mit Terroristen zu berücksichtigen sind. Denn auch der Terrorist sei, so lautet die gewiss nicht einfache Schlussfolgerung der deutschen Bischöfe am Ende ihrer Stellungnahme, „ein von Gott geliebter Mensch, dessen Ebenbild und mit Würde begabt, der um seiner selbst willen Achtung verdient. Auch er ist grundsätzlich Träger von Menschenrechten. [...] Die Menschenrechte und die Würde des Menschen stehen in der völkerrechtlichen Ordnung nicht unter einem Terrorismusvorbehalt“ (TeH 65).

### Fazit

Im Rückblick auf das Dargelegte darf das Naturrecht, im Wissen um die berechtigten Anfragen, als ein ‚ethischer Anker‘ und bleibend relevanter Reflexionsbegriff für die Grundlagen und die elementaren Maßstäbe unseres (politischen) Handelns betrachtet werden. Dies wurde sowohl für die Menschenwürde als auch für die Menschenrechte dargelegt und weiterführend konkretisiert. Ein naturrechtlicher Rückbezug verdeutlicht nicht nur deren Universalität, sondern auch deren Vernünftigkeit.<sup>43</sup>

Dies wird, wie gezeigt, auch in verschiedenen Reden und Texten von Papst BENEDIKT XVI. deutlich. Obgleich er die schöpfungstheologische Akzentuierung herausstellt, was kritisch angemerkt worden ist, so ist damit der davon unabhängige Gesichtspunkt der vorpositiven Rechte nicht berührt. Sein Nachfolger, Papst FRANZISKUS, hat in seiner Enzyklika *Laudato si* den Satz von BENEDIKT XVI. bei seiner Rede vor dem Deutschen Bundestag aufgenommen, dass der Mensch sich nicht selbst mache. „Er ist Geist und Wille, aber er ist

<sup>42</sup> G. LOHMANN: Terrorismus und seine Bekämpfung, in: R. Stoecker u.a. (Hrsg.): Handbuch Angewandte Ethik (2011), S. 368–372, 369.

<sup>43</sup> Vgl. D. WITSCHEN: Menschenrechte, S. 47–53.

auch Natur.“<sup>44</sup> Bei seiner Ansprache vor der UN am 25.09.2015 hat FRANZISKUS dies wiederholt.

Ferner sind zwei Perspektiven besonders hervorzuheben, die zwar nicht voneinander getrennt werden können und sollen, die aber doch unterschiedliche Aspekte zur Sprache bringen. Die eine ist der aus der antiken Tradition stammende Hinweis auf die Gesetze, die vor jedem positiven Recht stehen, und die als Naturrecht bezeichnet werden. Dieser Aspekt ist u.a. beim Verfassen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland wichtig gewesen, weil auf das Naturrecht aus der Erfahrung des Kontrastes zur willkürlichen positiven Gesetzgebung der nationalsozialistischen Diktatur zurückgegriffen wurde und es zugleich unabhängig von einer religiösen Begründung war. Die Universalität dieser ‚Vorgängigkeit‘ des Naturrechts zu jeder positiven Gesetzgebung spiegelt sich im Begriff der Menschenwürde wieder. Gerade die Selbstwertigkeit, die ‚inhärente‘ Würde wird damit zum Ausdruck gebracht, die nicht von Zuschreibungen oder der Anerkennung Anderer abhängig ist. Die ‚inhärente‘ Würde – und dies ist die zweite Perspektive – zeigt sich für den Menschen als ein zum sittlichen Handeln herausgefordertes Subjekt in seiner leib-seelischen Verfasstheit. Sie ist ohne eine körperliche, oder um hier das Wort zu verwenden, naturale Gebundenheit, die es als Erstes zu schützen gilt, nicht denkbar. Deshalb ist das menschliche Leben als Fundamentalwert anzusehen und, damit verbunden, sind die elementaren Freiheitsrechte zu schützen. SCHOCKENHOFF hat dies in seiner Interpretation der Naturrechtsauffassung des THOMAS VON AQUIN in der Perspektive von KANT verdeutlicht.<sup>45</sup>

Die Sorge, dass mit dem Naturrecht ‚zu viel‘ begründet wird, ist von der Vergangenheit der katholischen Morallehre her nicht unberechtigt. Damit verbunden war nicht selten der naturalistische Fehlschluss, d.h., dass aus dem Sein unmittelbar ein Sollen erfolgt. Dass hier Fehlentwicklungen zu konstatieren waren, ist zu Recht festgestellt worden.<sup>46</sup> Im Umkehrschluss heißt dies aber nicht, dass auf die naturrechtliche Fundierung der Menschenwürde verzichtet werden muss. Im Gegenteil kommt hier die Perspektive zum Vorschein, die gerade die von äußeren Merkmalen unabhängige Seite der Menschenwürde zum Ausdruck bringt. Selbstverständlich ist der naturrechtliche Verweis nicht der einzige zur Begründung der Menschenwürde. Genauso ist es möglich und

<sup>44</sup> FRANZISKUS: Enzyklika *Laudato si* (2015), Nr. 6.

<sup>45</sup> E. SCHOCKENHOFF: Ein transzendentaler Zugang zur Naturrechtslehre des Thomas von Aquin, S. 275.

<sup>46</sup> Vgl. S. ERNST: Grundfragen theologischer Ethik, S. 133–164; G. MARSCHÜTZ: theologisch ethisch nachdenken. Bd. 1 (2014), S. 199–214.

wünschenswert, dass andere philosophische Begründungen und weltanschauliche Überzeugungen zur Fundierung der Menschenwürde beitragen.

Die Menschenrechte entfalten dann, was unter der Menschenwürde zu verstehen und wie sie zu schützen ist. Die deutschen Bischöfe haben sie in ihrer Stellungnahme ‚Terrorismus als ethische Herausforderung‘ als vorstaatliche Rechte gekennzeichnet und damit ihre naturrechtliche Basis benannt sowie ihre bleibende Bedeutung betont.

Wie sehr auch immer wieder um die Interpretation des Naturrechts gerungen werden muss, so zeigen die dargestellten Konkretionen und die seit Jahrzehnten geführte Diskussion doch auch, dass auf einen Rückbezug nicht einfach verzichtet werden kann. Dem Naturrecht kommt gerade im Blick auf die argumentative Begründung der Menschenwürde und Menschenrechte eine bleibende Bedeutung zu. Die beständige Auseinandersetzung mit ihm stellt eine lohnenswerte Herausforderung dar.

#### Zusammenfassung

SCHLÖGEL, HERBERT/MERKL, ALEXANDER: **Menschenwürde und Menschenrechte – Naturrechtlicher Rückbezug und Konkretion.** ETHICA 24 (2016) 3, 233–251

Menschenwürde und Menschenrechte sind in Moraltheologie und Sozialethik seit Jahren ein zentrales Thema. Unbestritten ist, dass es unterschiedliche Zugangsweisen zu deren Begründung gibt. Diskutiert wird, ob der Rückbezug auf das Naturrecht hier eine wichtige Rolle spielen kann. Aus theologischer Sicht ist erwähnenswert, dass Papst Benedikt XVI. sich in diesem Zusammenhang verschiedentlich auf das Naturrecht bezogen hat. Der Beitrag sucht zu zeigen, dass das Naturrecht als ein vorstaatliches Recht, das nicht christlichen Ursprungs ist, eine gemeinsame Bezugsquelle darstellt und zugleich auf die naturale Verfasstheit des Menschen hinweist, die notwendig ist, damit er als sittliches Wesen handeln kann. Dies soll anhand von zwei Beispielen (Entstehung des Grundgesetzes der BRD und Terrorismus) konkretisiert werden. Im Hintergrund stehen die Fragen, an welchen

#### Summary

SCHLÖGEL, HERBERT/MERKL, ALEXANDER: **Human dignity and human rights – recourse to natural law and concretion.** ETHICA 24 (2016) 3, 233–251

Human dignity and human rights have been central topics in moral theology and social ethics for years. Without any doubt there are different approaches for their justification. It is a matter of debate if the recourse to natural law may play an important role in this case. From a theological perspective it is worth mentioning that Pope Benedict XVI repeatedly referred to natural law in this context. The authors try to show that natural law, which is antecedent to constitutional law and which does not have a Christian origin, has a common reference and also points to the natural constitution of the human person that is necessary in order to act as a moral entity. This is demonstrated by two different examples (the development of the Basic Law for the Federal Republic of Germany and terrorism). The underlying questions are by which ‘values’ refugees and asylum seekers should be



|   |  |
|---|--|
| „Werten“ sich Asylbewerber und Flüchtlinge zu orientieren haben und welche (ethischen) Grenzen der notwendigen Bekämpfung des Terrorismus gesetzt sind. | guided and what are the (ethical) limits to the necessary fight against terrorism. |
| Grundgesetz der BRD   | Basic Law for the Federal Republic of Germany                                      |
| Kant, Immanuel  | human dignity  |
| Menschenrechte  | human rights   |
| Menschenwürde   | Kant, Immanuel   |
| Naturrecht  | natural law  |
| Papst Benedikt XVI.   | Pope Benedict XVI  |
| Terrorismus   | terrorism  |
| Thomas von Aquin  | Thomas Aquinas   |

### L i t e r a t u r

- BENEDIKT XVI.: Ansprache vor der UN-Vollversammlung 2008, entnommen: [www.vatican.va](http://www.vatican.va) [10.11.2015].
- Ansprache im Deutschen Bundestag, in: Apostolische Reise seiner Heiligkeit Papst Benedikt XVI. nach Berlin, Erfurt und Freiburg (VAS; 189), hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 2011, S. 30–38.
- BOGNER, DANIEL: Das Recht des Politischen. Ein neuer Begriff der Menschenrechte. Bielefeld: transcript, 2014.
- BORMANN, FRANZ-JOSEF: ‚Natur‘ als Prinzip ethischer Orientierung? Zu einigen zeitgenössischen Reformulierungsversuchen des naturrechtlichen Denkansatzes, in: Christoph Böttigheimer u.a. (Hrsg.): Sein und Sollen des Menschen. Zum göttlich-freien Konzept vom Menschen. Münster: Aschendorff, 2009, S. 335–356.
- DIE DEUTSCHEN BISCHÖFE: Terrorismus als ethische Herausforderung. Menschenwürde und Menschenrechte (Die deutschen Bischöfe; 94), hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 2011.
- Gerechter Friede (Die deutschen Bischöfe; 66), hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 2013, Erstauflage 2000.
- DIRSCHERL, ERWIN: Menschenwürde/Menschenrechte, in: Neues Lexikon der katholischen Dogmatik (2012), 474–475.
- ERNST, STEPHAN: Grundfragen theologischer Ethik. Eine Einführung. München: Kösel, 2009.
- FRANZISKUS: Enzyklika *Laudato si* über die Sorge für das gemeinsame Haus (VAS; 202), hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 2015.
- FRÜHBAUER, JOHANNES J.: Terrorismus als ethische Herausforderung. Menschenwürde und Menschenrechte, vorgestellt und kommentiert in: *Amosinternational* 6 (2012), 41–45.
- FURGER, FRANZ: Einführung in die Moraltheologie. Darmstadt: WBG (Abt. Verlag), 1988.
- GABRIEL, KARL u.a. (Hrsg.): Religion – Gewalt – Terrorismus. Religionssoziologische und ethische Analysen. Paderborn: Schöningh, 2010.
- GOERTZ, STEPHAN: Autonomie im Disput. Moraltheologische Überlegungen zum Anspruch auf Selbstbestimmung. *JCSW* 55 (2014), 105–129.

- Naturrecht und Menschenrecht. Viele Aspekte der katholischen Sexualmoral werden nicht mehr verstanden. *HerKorr* 68 (2014), 509–514.
- HEINZ, WOLFGANG S.: Entwicklungen im Spannungsfeld von internationaler Terrorismusbekämpfung und Menschenrechtsschutz, in: Karl Gabriel u.a. (Hrsg.): *Religion – Gewalt – Terrorismus. Religionssoziologische und ethische Analysen*. Paderborn: Schöningh, 2010, S. 107–132.
- HILLGRUBER, CHRISTIAN: Grundgesetz und Naturrecht. *IKaZ* 39 (2010), 167–177.
- HILPERT, KONRAD: Menschenrechtsrezeption in der katholischen Kirche: was hat sich bisher entwickelt? *JCSW* 55 (2014), 59–78.
- Begründung und Bedeutung der Menschenwürde, in: Konrad Hilpert/Ulrich Schroth (Hrsg.): *Politik – Recht – Ethik. Vergewisserungen aus der Vergangenheit und Perspektiven für die Zukunft*, Stuttgart: Kohlhammer, 2011, S. 106–117.
- HÜBENTHAL, CHRISTOPH: Naturrecht oder moderne Ethik? Was wirklich nottut, in: Georg Essen (Hrsg.): *Verfassung ohne Grund? Die Rede des Papstes im Bundestag*. Freiburg i. Br.: Herder, 2012, S. 107–123.
- KIRCHSCHLÄGER, PETER: Wie können Menschenrechte begründet werden? Ein für religiöse und säkulare Menschenrechtskonzeptionen anschlussfähiger Ansatz (*ReligionsRecht im Dialog*; 15). Wien u.a.: LIT, 2013.
- KLÖCKER, KATHARINA: *Zur Moral der Terrorbekämpfung. Eine theologisch-ethische Kritik. Ostfildern: Matthias-Grünewald-Verl., 2009.*
- LOHMANN, GEORG: Terrorismus und seine Bekämpfung, in: Ralf Stoecker u.a. (Hrsg.): *Handbuch Angewandte Ethik*. Stuttgart: Metzler, 2011, S. 368–372.
- MARSCHÜTZ, GERHARD: *theologisch ethisch nachdenken*. Bd. 1: Grundlagen. Würzburg: Echter, 2014.
- MÜLLER-SCHMID, PETER PAUL: Zur sozialetischen Relevanz naturrechtlicher Begründung der Menschenrechte, in: Christoph Böttigheimer u.a. (Hrsg.): *Sein und Sollen des Menschen. Zum göttlich-freien Konzept vom Menschen*. Münster: Aschendorff, 2009, S. 173–206.
- REITER, JOHANNES: Der Papst und das Naturrecht. Ein Beitrag zur Rezeption der Bundestagsrede von Benedikt XVI. anlässlich seines Deutschlandbesuchs 2011. *TThZ* 122 (2013), 85–102.
- RÖMELT, JOSEF: Rechtsbegründung jenseits von Naturrecht und Positivismus. *FZPhTh* 52 (2005), 597–612.
- SCHLÖGEL, HERBERT: Das Naturrecht – bleibendes Thema der Theologischen Ethik. *IKaZ* 30 (2010), 186–197.
- SCHOCKENHOFF, EBERHARD: Ein transzendentaler Zugang zur Naturrechtslehre des Thomas von Aquin. *Conc(D)* 46 (2010), 272–279.
- Zwischen Wissenschaft und Kirchlichkeit? Zum Standort der Moraltheologie. *ThGl* 87 (1997), 590–626.
- *Naturrecht und Menschenwürde. Universale Ethik in einer geschichtlichen Welt*. Mainz: Matthias-Grünewald-Verl, 1996.
- SCHUSTER, JOSEF: Die umstrittene Universalität der Menschenrechte. *StZ* 139 (2014), 795–803.
- WEBER, HELMUT: *Allgemeine Moraltheologie. Ruf und Antwort*. Graz u.a.: Styria, 1991.
- WITSCHEN, DIETER: *Menschen-Tugenden. Ein Konzept zu menschenrechtlichen Grundhaltungen*. Paderborn u.a.: Schöningh, 2011.

— Christliche Ethik der Menschenrechte. Systematische Studien (StdM; 29), Münster u.a.: LIT, 2002.

Prof. Dr. Herbert Schlögel/Dr. Alexander Merkl,  
Lehrstuhl für Moraltheologie, Universität Regensburg,  
Universitätsstr. 31, D-93053 Regensburg

[herbert.schloegel@ur.de](mailto:herbert.schloegel@ur.de) / [alexander.merkel@ur.de](mailto:alexander.merkel@ur.de)